

**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Neuenhagen bei Berlin vom 18.05.2017 zuletzt geändert
durch Erste Änderungssatzung vom 10.06.2021**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Für Verwaltungsleistungen, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) In die Verwaltungsgebühren sind Auslagen nicht einbezogen. Der Ersatz von Auslagen richtet nach § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburgs. Eine Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2

Mehrere Leistungen; Rahmengebühr

- (1) Werden mehrere Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif Mindest- und Höchstätze vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung zu bemessen.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

- (2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 10 bis 75 v. H. der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, wenn der Antrag vor Beendigung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen für die die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder durch diese unmittelbar begünstigt wird oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 6

Fälligkeit und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden sieben Tage nach Zugang der Gebührenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung können bis zur vollen Höhe als Vorschuss gefordert werden.

§ 7

Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Euro
	Verwaltungsgebühren:	
1.	je angefangene halbe Stunde für - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte und sonstige Dienstleistungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie die - Recherchen aus Archivunterlagen	22,00 €
2.	für Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen pro Bescheinigung	10,00 €
3.	für den Ersatz von Hundemarken pro Hundemarke	8,00 €
4.	für den Ersatz von Kassenautomatenkarten pro Karte	10,00 €
5.	für die Erteilung von Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter pro Löschungsbewilligung	25,00 €
6.	für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB pro Negativzeugnis	35,00 €
7.	für die Vergabe einer Hausnummer pro Hausnummer	45,00 €
8.	für Verfahren nach Baumschutzsatzung pro Bescheid	75,00 €
9.	für die Erlaubnisse von Grundstückszufahrten pro Genehmigung	75,00 €
10.	Erlaubnisse für Aufgrabungen	
10.1	pro Einzelerlaubnis	75,00 €
10.2	pro Jahreserlaubnis	225,00 €
11.	Abnahme von Schwimmpässen	5,00 €

§ 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.02.2007 außer Kraft.

Neuenhagen, den 19.05.2017

Jürgen Henze
Bürgermeister